



Satzung

Stand 16.11.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**
- § 2 Organe des Vereins**
- § 3 Die Vorstandschaft**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Verlust der Mitgliedschaft**
- § 6 Ehrenmitglieder und Ehrung von Mitgliedern**
- § 7 Leistung von Beiträgen**
- § 8 Fischereierlaubnis**
- § 9 Versammlungen**
- § 10 Korporative Mitgliedschaft**
- § 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**
- § 12 Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Fischereiverein Neßlbach e.V., gegründet am 20. Juli 1975 hat seinen Sitz in Flintsbach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Deggendorf.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - a) das Ermöglichen der weidgerechten Ausübung der Fischerei und auch der Fischzucht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften,
 - b) Ausbildung und weidgerechte Erziehung der Mitglieder in der Ausübung der Fischerei,
 - c) Pachtung und Erwerb von Fischgewässern und Teichen, sowie Beschaffung von Fischereierlaubnisscheinen für Mitglieder,
 - d) Förderung und Hebung der Fischerei, sowie Vertretung bei Behörden,
 - e) Veranstaltung von Vorträgen und Lehrveranstaltungen zur Ausbildung und Weiterbildung der Fischer und insbesondere der jugendlichen Fischerfreunde,
 - f) Reinhaltung, Hege und Pflege der Gewässer und der darin beheimateten Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Umweltschutzes.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Organe des Vereins

1. Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstandschaft
 - b) Hauptversammlung
Ein umfassendes „Fischerbladl“ im Herbst mit Anträgen für Angelkarten und Termine für Veranstaltungen.
2. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Personen:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassier,
dem Jugendwart,
dem Gewässerwart
und 6 Beisitzern.

§ 3 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Vorstand des Vereins gemäß des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
Bei Schäden die dem Verein (FVN) durch Veruntreuung, Missbrauch von Vereinseigentum oder sonstiger Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung entstehen sind beide Vorstände haftbar.
3. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist insbesondere befugt, über Fischereierlaubnisscheingebühren, Besatzmaßnahmen, Gewässersperrungen, Mindestmaße und Schonzeiten, Arbeitseinsätze für Gewässerhege und -pflege und Beschaffung von Geräten zu beschließen.
Sie tritt in angemessenen Zeitabständen, mindestens dreimal im Jahr, zusammen. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Vorstandschaft ist nur beschlußfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist.
5. Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind stimmberechtigt. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind, müssen vor allem alle gefaßten Beschlüsse enthalten.

6. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen. Er vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und Versammlungen und ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen und der Satzung Sorge zu tragen.

Bei seiner Verhinderung obliegt diese Verpflichtung dem 2. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende hat jährlich einmalig einen Betrag von 500 € zur Verfügung um Einkäufe für den FVN zu tätigen. Diese Ausgaben sind mit Beleg dem Kassier zur Abrechnung zu übergeben.

7. Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel des Vereins. Er fertigt über die Sitzungen der Vorstandschaft und Versammlungen die Niederschriften an. Bei allen Versammlungen hat er eine Anwesenheitsliste aufzulegen. Er ist für die Führung der Mitgliederliste verantwortlich.

7.a) Datenschutz der Mitglieder nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die Adressen und Angaben der Mitglieder sind nach dem BDSG zu behandeln. § 1-11, 27-38a, 43 u. 44. Das BDSG liegt beim Vorstand, Schriftführer und Kassier auf.

8. Dem Kassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Geldgeschäfte des Vereins. Nähere Bestimmungen über die Kassenführung, Vollmachten usw. werden von der Vorstandschaft gesondert erlassen.

9. Der Jugendwart ist für die fischereisportliche Ausbildung der Jugendgruppe verantwortlich.

10. Scheidet ein Beisitzer aus, so beruft die restliche Vorstandschaft einen Beisitzer an dessen Stelle für die restliche Wahlperiode.

11. Die Rechte und Pflichten der Gewässerwarte werden von der Vorstandschaft nach Bedarf festgelegt. Ihnen obliegt insbesondere die Hege und Pflege der Vereinsgewässer. Sie stehen außerdem der Vorstandschaft beim Fischbesatz beratend zur Seite.
12. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können ersetzt werden. Sie können bevorschusst werden. Aufwendungen werden nur genehmigt wenn ein Vorstandsbeschuß vorliegt. Beantragtes, gesetzliches, Kilometergeld muss die gesamte Vorstandschaft in einer Sitzung genehmigen.
13. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
14. Wer Lehrgänge und Schulungen besucht die der FVN bezahlt (Fischereiaufseher, Gewässerwart usw.) muss diese Aufgaben mindestens eine Wahlperiode ausführen. Anderweitig sind die entstandenen Kosten dem Verein zurück zu zahlen. Die Kosten der Schulungen sind mit einem Vertrag (1. Vorsitzender – Mitglied) abzusichern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktives oder passives Mitglied kann jede unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person mit Beginn des Kalenderjahres werden, in welchem diese das 18. Lebensjahr vollenden wird.
2. Mitglied der Jugendgruppe kann jeder unbescholtene Jugendliche mit Vollendung des 10. Lebensjahres werden. Zur Aufnahme in den Verein ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit Ablegung der Fischerprüfung und dem Erwerb des Staatlichen Seniorenfischereischeines kann der Jugendliche auf Antrag vollberechtigtes Mitglied des Vereins werden
3. Die Aufnahme ist beim 1. Vorstand schriftlich zu beantragen. Einwendungen gegen die Aufnahme sind der Vorstandschaft mündlich oder schriftlich unter Angabe von Gründen zu unterbreiten. Die Vorstandschaft entscheidet dann über die Aufnahme.
4. Mit der Aufnahme in den Verein gilt die Satzung als anerkannt. Ein Abdruck der Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluß.
2. Der Austritt steht jedem Mitglied frei, jedoch ist er schriftlich zu erklären. Rückständige Beiträge sind zu bezahlen.

3. Den Ausschluß spricht die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit aus, und zwar
 - a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung;
als Verstoß in diesem Sinne gilt insbesondere der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens;
 - c) bei Vergehen oder Handlungen sonstiger Art, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können;
 - d) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchern, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften;
 - e) wenn sich herausstellt, dass ein Mitglied bereits vor seiner Zugehörigkeit zum Verein wegen Schwarzfischerei vorbestraft ist, ihm der staatliche Fischereischein wegen irgend eines Vergehens entzogen oder aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurde;
 - f) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung des Beitrages, der jeweils am 1. Januar fällig ist, oder sonstiger Verpflichtungen im Rückstand ist.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes soll erfolgen, wenn infolge Vergehens gegen das Fischereigesetz behördlich der staatliche Fischereischein entzogen wurde oder wenn die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliederausweis abzugeben, ausgeschlossene Mitglieder außerdem die Ehrenzeichen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied verliehen wurden.

6. Gegen den Ausschluß kann binnen vier Wochen nach Zustellung Berufung bei der Vorstandschaft eingelegt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben oder der Fischerei außerordentliche Verdienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht von den Mitgliedern an die Vorstandschaft zur Beratung und anschließender Vorlage zur Hauptversammlung.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Langjährige Mitglieder, wie auch Mitglieder und auch andere Personen, die sich um den Verein oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können mit dem silbernen oder goldenen Ehrenzeichen des Vereins ausgezeichnet werden. Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft.

§7 Leistung von Beiträgen

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist fällig bei Aufnahme bzw. bei Beginn des Kalenderjahres.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Fischereierlaubnis

1. Das Recht eines Mitglieds, in den Vereinsgewässern zu fischen, hängt neben der Beitragszahlung von der Bezahlung einer besonderen Jahres- bzw. Wochen- oder Tagesgebühr ab. Über die Verteilung der Jahreserlaubnisscheine beschließt die Vorstandschaft.
2. Die Gebühren für sämtliche Fischereierlaubnisscheine werden von der Vorstandschaft beschlossen.
3. Die Ausgabe aller Erlaubnisscheine erfolgt nur gegen Barzahlung.
4. Bei besonderer wirtschaftlicher Notlage eines Mitglieds kann die Vorstandschaft Zahlungserleichterungen gestatten.

§ 9 Versammlungen

1. Die Versammlungen des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung
2. Die Hauptversammlung ist im 1.Quartal jeden Jahres durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher.
3. Die Kartenausgabe erfolgt im Januar, üblicher Weise am 6.1.jeden Jahres.
4. Für die entfallene Mitgliederversammlung (Herbstversammlung) wird dafür ein umfassendes „Fischerbladl“ mit Anträgen für Angelkarten und Terminen für Veranstaltungen herausgegeben

5. Zum Geschäftsbereich der Hauptversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Kassier,
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - d) Entlastung der Vorstandschaft,
 - e) Bestellung des Wahlausschusses und Übernahme der Hauptversammlung durch den Wahlausschuss bis zur vollzogenen Neuwahl. Der Wahlausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Hauptversammlung gewählt.
6. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
7. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Für ihre Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird eine 2/3-Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Neuwahlhandlung erforderlich, bei der einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Von der Wahl mit Stimmzetteln kann abgesehen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder sich damit einverstanden erklären und nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde.
8. Bei den Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Wahl hat ebenfalls geheim zu erfolgen. Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft müssen einzeln vorgeschlagen und gewählt werden.
9. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

10. Die Angehörigen der Jugendgruppe sind nicht wahlberechtigt.
11. Wahlvorschläge und sonstige Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens acht Tage vorher schriftlich dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie sind vom Einreicher mit Namenszug zu versehen. Liegen der Hauptversammlung keine gültigen schriftlichen Wahlvorschläge vor, kann über mündlich vorgebrachte Wahlvorschläge abgestimmt werden.
12. Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung müssen 1/10 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe stellen.
Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit eine Außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
Soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Entscheidungen der Versammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Korporative Mitgliedschaft

Der Fischereiverein kann bei Fischereiverbänden als Mitglied beitreten

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss einer Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Jugendorganisation des Niederbayerischen Fischereiverbandes zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 19. November 2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Winzer den 19.11.2011
